

Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen

Degenhardt, Johannes Joachim, *Seelsorge an wiederverheirateten Geschiedenen. Möglichkeiten und Grenzen*, Bonifatius-Verlag; Paderborn 1994, ISBN 3-87088-831-8, 52 S.

Braun, Karl, *Wort über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen*, Eichstätt (4. Nov. 1994).

In einer Zeit, in der die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten heftig diskutiert wird, gibt Erzb. Degenhardt eine Wegweisung zur Geschiedenenpastoral. In der Einleitung wird daran erinnert, daß Ehe und Familie zu den kostbarsten Gütern der Menschheit gehören. Die Gründe für das Scheitern einer Ehe mögen vielfältig sein, doch oft sind sie schon vor der Eheschließung erkennbar. Zurecht wird deshalb vor zu großem Optimismus in Hinblick auf erkannte negative Eigenschaften eines möglichen Partners gewarnt. Ebenso schaffen voreheliches Zusammenleben größere Abhängigkeiten und Unfreiheiten als sie das Elternhaus darstellte. Zudem bestehe die große Gefahr, daß die beiden nicht zusammenwachsen, weil jeder seinen eigenen Glücksweg verfolge. Wichtig sei der Rat dritter, ebenso die Fähigkeit, allein sein zu können. Sollte es dann trotzdem zu einer Scheidung einer eingegangenen Ehe kommen, haben Seelsorge und Gemeinde die Not mitzutragen. Dieser Einstieg ist sachgemäß: Das erste Ziel der Pastoral muß die Sorge um gute Ehe sein, um so die Gefahr des Scheiterns zu verringern. Bei Vorträgen über die Ehe erhält man nicht selten den Eindruck, daß die Seelsorger mehr Interesse an der Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener haben als an der Ehevorbereitung. Im nächsten Abschnitt wird die Botschaft Jesu von der Ehe dargelegt: Die einmal geschlossene Ehe ist der Verfügungsgewalt des Menschen nach Jesu Wort entzogen, darf aber auf seine Gnade bauen. Dann wird die Lehre der Kirche dargestellt, vor allem nach Familiaris Consortio. Beachtenswert erscheint hier der einleitende Hinweis, daß die innerkirchliche Diskussion den Eindruck erwecke, als bestünde das Problem der Zulassung zu den Sakramenten nur bei den wiederverheirateten Geschiedenen. Wenn, wie der Rezensent festgestellt hat, nach dem Protokoll über eine Priesterratssitzung zuerst geklagt wurde, daß nur wenige Erstkommunikanten einige Sonntage später noch an der Eucharistie teilnehmen, und dann, daß sich bei der Erstkommunion das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen besonders eindringlich stelle, so wird doch klar, daß auch vie-

le Nichtgeschiedene vor der Kommunion nicht gebeichtet und einen festen Vorsatz gefaßt haben und schon ihr Kommunionempfang Anlaß zur Frage gibt. Steht nicht hinter dem Unverständnis gegenüber der Haltung der Kirche hinsichtlich der wiederverheirateten Geschiedenen das größere, von der Seelsorge ignorierte Problem der mangelnden Ehrfurcht vor der Eucharistie? In den nächsten Abschnitten werden praktische Hinweise in Hinblick auf die Frage der Gültigkeit der ersten Ehe und auf die Möglichkeiten der Wiederverheirateten Geschiedenen gegeben, am Leben der Kirche teilzunehmen. Am Schluß werden Texte aus dem Zweiten Vatikanum und aus Familiaris Consortio wiedergegeben und einige Rechtsfragen angesprochen.

Erschien Degenhardts Schrift vor dem Schreiben der Glaubenskongregation vom 15. Okt. 1994, so hat Bischof Braun nach diesem Schreiben Priester, Diakone und alle Mitarbeiter in der Seelsorge zum religiösen Gehorsam aufgefordert. Die Kirche übe einen Heildienst in Liebe zur Wahrheit aus, denn was pastoral ist, könne nicht im Widerspruch zur Wahrheit stehen. In Hinblick auf den Vorwurf der Härte und Unbarmherzigkeit der Kirche wird gesagt, daß die Barmherzigkeit nicht von der Forderung nach Umkehr als Voraussetzung für die Vergebung abgetrennt werden dürfe. Mit einem Wort von Johannes Paul II (Ad-limina-Besuch der österreichischen Bischöfe vom 19. 6. 1987) wird festgestellt: »Das Nein der Kirche zum Sakramentenempfang der wiederverheirateten Geschiedenen ist nicht Ausdruck von Unbarmherzigkeit, sondern Verteidigung der Liebe und Verteidigung der Treue«. Ferner werden die Problemkreise: Gewissen und Lehramt und Einheit mit der Gesamtkirche aufgegriffen. In Bezug auf die Betroffenen wird an die vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten mit Christus verwiesen (Teilnahme an der erlösenden Kraft des eucharistischen Opfers, geistige Kommunion). Eine einseitige Betonung des Mahlcharakters in der Verkündigung wirke sich hier negativ aus, aber auch der Alles-oder-Nichts-Standpunkt der Betroffenen sei abzulehnen. Ebenso wird zum Überdenken einer »heute da und dort festzustellenden Kommunionpraxis« aufgefordert, »die den Anschein selbstverständlicher Gewohnheit erweckt... Wenn das Bewußtsein um die Tiefe des Mysteriums der Eucharistie insgesamt lebendig ist, wächst auch das Verständnis dafür, daß es nicht beliebig verfügbar und zugänglich sein kann. Nicht wir setzen dem Mysterium das Maß, nach welchem es

sich schenken will, sondern das Mysterium setzt es uns«. Schließlich werden an die Möglichkeiten der Zuwendung erinnert und weitere Richtlinien zur konkreten Geschiedenenpastoral in Aussicht gestellt.

Den beiden Bischöfen (und anderen, während wieder andere sich weiterhin um die Quadratur des Kreises bemühen) ist für ihren Mut zu danken. Sicherlich finden sie nicht wie die entgegengesetzte Position die breite Zustimmung der Presse und der »Politiker«. Es ist zu hoffen, daß die Regionalisierung der Wahrheit durch eine erneute Besinnung überwunden wird. Durch eine solche Regionalisierung finden sich jene bestätigt, die sich um das Gebot Christi nicht kümmern, werden jene verbittert, die gläubig die Not einer schwierigen Ehe durchgestanden haben oder durchstehen (und sogar wieder verheiratete Geschiedene, die sich die Teilnahme an der Kommunion herausnehmen, bleiben verunsichert und werden nicht froh), wird die Seelsorge gelähmt und das Ansehen des bischöflichen Amtes gemindert, das nur dann authentisch lehrt, wenn es mit dem Nachfolger Petri übereinstimmt (vgl. Lumen Gentium 25). Es dürfte klar geworden sein, daß es sich nicht nur um das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen handelt, sondern um eine Vielfalt von Fragen und Mißverständnissen, letztlich um die richtige Sicht von Jesus Christus.

Einige Punkte bedürften vielleicht einer Ergänzung und Verdeutlichung. So das Problem des unschuldigen Partners, der an der Ehe festhalten wollte und die Sorge für Kinder hat. Gerade an diesem Fall setzt man an, um die traditionelle Praxis der

Kirche zu diskreditieren. Auch wenn es im konkreten Fall oft äußerst schwierig ist, den Schuldigen bzw. die Schuldanteile festzustellen, besonders für Außenstehende (man lebt sich unmerklich auseinander bis auf einmal ein dritter als »Traum des Lebens« auf der Bühne erscheint), so gibt es doch Fälle eines egoistischen Verlassens des Ehepartners, der selber an der Ehe festhalten wollte. Hier ist zu sehen, daß beim Bundes-Urbild, dem Verhalten Christi zur Kirche, gerade dieser unschuldige Partner den »Part« Christi zu bezeugen hat, der auch für jeden schweren Sünder offen bleibt, damit er umkehrt, und die Umkehr wünscht. Der ehewillige Partner übernimmt und bezeugt eine Christusfunktion. Weiterhin müßte in der Diskussion das »Zahlenmaterial« differenzierter analysiert werden. Oft wird auf 40% der Ehen verwiesen, die geschieden werden; soweit die Geschiedenen wieder heiraten (und das ist die Mehrheit), seien sie aus den Sakramenten ausgeschlossen. Sicher, es handelt sich jeweils um Menschen und nicht um Prozente, aber da mit Zahlen operiert wird, muß doch die Gegenfrage gestellt werden: Wieviele von den wiederverheirateten Geschiedenen würden, wenn die Kirche die Zulassung erlauben könnte und würde, regelmäßig (und nicht nur bei der Erstkommunion der Kinder) an den Sonntagsgottesdiensten und den Sakramenten teilnehmen? Vielleicht würde eine solche Untersuchung ergeben, daß es für die Seelsorge noch andere, zahlenmäßig größere Gruppen gibt, für die keine sakramentale Sperre besteht, für die man sich aber nicht so lautstark einsetzt. Eine solche Untersuchung könnte höchst aufschlußreich sein.

Anton Ziegenaus, Augsburg

Exegese

Mußner, Franz, *Maria, die Mutter Jesu im Neuen Testament. Mit einem Geleitwort von Joseph Cardinal Ratzinger, Eos-Verlag St. Ottilien, 1993, 156 S. – ISBN 3-88096-717-2, DM 14.–*

In seinem Geleitwort verweist Joseph Card. Ratzinger anhand des Ave-Maria, eines katholischen Grundgebets, auf die Rechtmäßigkeit der Marienverehrung, denn die Kirche übernimmt hier zwei biblische Grußworte, das des Engels und das der vom Geist erfüllten Elisabeth. Bei vorliegendem Buch handelt es sich um sechs Einzelbeiträge, von denen die ersten vier zwar schon früher veröffentlicht, aber nochmals überarbeitet wurden; die letzten beiden sind Erstveröffentlichungen.

Der erste Beitrag sichtet die biblischen Aussagen über die Mutter Jesu. Sehr hilfreich, klärend und für jene, die einen Einblick in die Arbeitsweise heuti-

ger Exegese suchen, ist die Unterscheidung zwischen historischer Ebene, Traditionsebene und Redaktionsebene. Mk 6,3 (»Sohn der Maria«) wird mit dem Tod Josefs erklärt. Es fragt sich nur, warum Mt (13,55) und Lk (4,22), bei denen ein Mißverständnis über den Vater Jesu aufgrund der Kindheitsevangelien nicht zu erwarten war, wieder zum »Sohn Josefs« zurückkehren. Der zweite Abschnitt behandelt die Anfänge der Marienverehrung bei Lk 1,48f und 11,27f. Die letzte Stelle kann rein philologisch adversativ-abweisend (gegen Marienverehrung, wie vor allem protestantische Autoren meinen), aber auch verstärkend im Sinn der Marienverehrung verstanden werden; Mußner spricht sich aus Gründen der Konsequenz des Evangelisten für die zuletztgenannte Auslegung aus. Der dritte Abschnitt: »Der Glaube Mariens im Licht des Römerbriefs« vergleicht den Glauben Mariens mit dem